



Regionalverband
Neckar-Alb

Regionalverband Neckar-Alb

Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 6. Regionalplanänderung - Betriebshof Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (Entwurf 2026) des Regionalplans Neckar-Alb

gemäß § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 21.07.2026 die **6. Regionalplanänderung des Regionalplans Neckar-Alb Betriebshof Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (Entwurf 2026)** beschlossen. Das Plangebiet betrifft den ehemaligen Güterbahnhof in Reutlingen entlang der Sondelfinger Straße.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht kann vom 03.08.2026 bis einschließlich 18.09.2026 zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann im Internet unter www.rvna.de/beteiligung eingesehen und abgerufen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum bei der folgenden Stelle zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus:

Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen
Mo. - Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr, Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Zu dem Planentwurf, dessen Begründung und Umweltbericht kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb bis spätestens 18.09.2026 Stellung nehmen. Die Stellungnahme soll vorrangig über das Online-Formular auf der Internetseite www.rvna.de/beteiligung oder elektronisch in Textform an die E-Mail-Adresse beteiligung@rvna.de abgegeben werden. Sie kann auch zur Niederschrift gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb während der Sprechzeiten Mo. – Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr, Fr. 9.00 - 12.00 Uhr vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die nicht nach § 12 Abs. 2 LplG beteiligt wurden, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Personenbezogene Daten werden in dem Verfahren zur 6. Regionalplanänderung des Regionalplans Neckar-Alb zur Erfüllung einer der in der Zuständigkeit des Regionalverbands Neckar-Alb liegenden öffentlichen Aufgabe unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalverbands Neckar-Alb (www.rvna.de/datenschutz) verarbeitet. Die Datenverarbeitung kann auch zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 4 LDSG in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 lit e) DS-GVO sowie Artikel 6 Abs. 1 lit c) DS-GVO. Die Datenschutzerklärung enthält nähere Informationen zum Auskunftsrecht, zum Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, zum Recht auf Widerspruch und Beschwerde. Sie kann auch bei den zur Einsicht bereitgehaltenen Unterlagen eingesehen werden.

Mössingen, 23.07.2026

gez.

Eugen Höschele

Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung am 24.07.2026